

103. Liegt zu einer Kapitalabfindung nach § 843 Abs. 3 BGB. ein wichtiger Grund vor, wenn der Verletzte durch die sonst nach § 323 BPO. bestehende Ungewißheit über den Fortbezug einer Rente krankhaft beeinträchtigt wird?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1910 i. S. Allg. Lokal- u. Straßenbahn-Ges. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. VI 452/09.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger erlitt im Betriebe der Beklagten eine Verletzung, derenwegen er eine Kapitalabfindung von 10000 *M.*, in zweiter Linie eine Jahresrente von 1500 *M.* beanspruchte. Das Oberlandesgericht erkannte ihm eine Kapitalabfindung von 5000 *M.* zu und führte aus, der Gesundheitszustand des Klägers würde nach dem Gutachten des Dr. S. durch die dauernde Sorge um Führung und Ausfall des Prozesses, durch die wiederholten Untersuchungen und Begutachtungen höchst ungünstig beeinflusst; der Prozeß sei geradezu ein krankmachender und krankerhaltender Umstand; daher sei seine endgültige Erledigung wichtig, weil anzunehmen sei, daß der Kläger dann binnen kurzem gefunden werde. Diese endgültige Erledigung werde aber durch Zuerkennung einer Rente nicht erreicht, weil dem Kläger im Falle der Besserung nach § 323 ZPO. jederzeit von seiten der Beklagten ein neuer Prozeß auf Aufhebung oder Herabsetzung der Rente drohe; die Furcht davor würde ihm bei seinem krankhaften Zustand auch nach Ende dieses Prozesses keine Ruhe lassen und seine Besserung verhindern. Die zur Gesundung erforderliche innere Ruhe könne nur die endgültige Austragung der Angelegenheit durch Kapitalabfindung bringen. Diese zuzubilligen, biete dieser eigenartige Fall einen wichtigen Grund nach § 843 Abs. 3 B.G.B.

Die Revision des Beklagten machte hiergegen geltend, könne der Kläger binnen kurzem gefunden, so habe er auch keinen Rentenanspruch mehr. Grundsätzlich dürfe aber der Kläger nicht davor geschützt werden, zu fürchten, daß er gesund werde. Die vom Berufungsgerichte betonte Eigenart des Falles werde stets gegeben sein, wenn dem Verletzten weniger am Herzen liege, seine volle Gesundheit zu erlangen, als vom Haftpflichtigen eine möglichst hohe Geldleistung zu erzielen. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Die Rüge trifft nicht zu. Nur weil der krankhafte Zustand des wegen dauernder Nervenschwäche als Lehrer pensionierten Klägers durch die Sorge um den Ausgang des Prozesses und die damit verbundene Angst um seine Zukunft noch verschlimmert werde, will das Berufungsgericht durch das Mittel einer endgültigen Kapital-

abfindung den Kläger von seiner ihn krankhaft beunruhigenden Ungewißheit befreien und diesen heilungshemmenden Umstand beseitigen. Diese krankhaft begründete Ungewißheit hat nichts gemein mit der Furcht dessen, der aus geschäftlicher und gewinnstüchtiger Berechnung lieber seine Gesundung hintanhaltend möchte, als die ihm als Kranken zustehende Rente verlieren. Auch das Berufungsurteil denkt nicht daran, eine derartige Furcht vor Gesundung zu begünstigen, sondern bezweckt nur durch das der Eigenart des Falles angepaßte Mittel einer endgültigen, spätere Klagen aus § 323 BPD. ausschließenden Kapitalabfindung auf den Zustand des Klägers, der sonst durch die Unsicherheit seiner Rechtslage weiterhin krankhaft gestört bliebe, heilend einzuwirken. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Zuerkennung der Kapitalabfindung aus einem wichtigen Grunde allerdings gerechtfertigt gewesen.

Vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 28. Januar 1909, Rep. VI. 36/08, in der Jur. Wochenschr. von 1909 S. 136.

Jedoch muß die Kapitalabfindung, soweit angenommen ist, daß sie die Gesundung des Klägers beschleunigen werde, entsprechend niedrig ausfallen. Diesen heilenden Einfluß der Kapitalabfindung hat aber das Berufungsgericht bei Bemessung des Betrags ausdrücklich mitberücksichtigt, indem es davon ausgeht, daß die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers wegen der zu hoffenden Gesundung nach einiger Zeit gehoben sein werde. Übrigens hat die Beklagte dagegen, daß etwa die Kapitalabfindung von 5000 M zu hoch sei, eine ausdrückliche Rüge nicht erhoben.“ . . .